

KI-Training mit fremden Daten

IP-rechtliche Herausforderungen rund um § 44b UrhG

Dr. David Bomhard

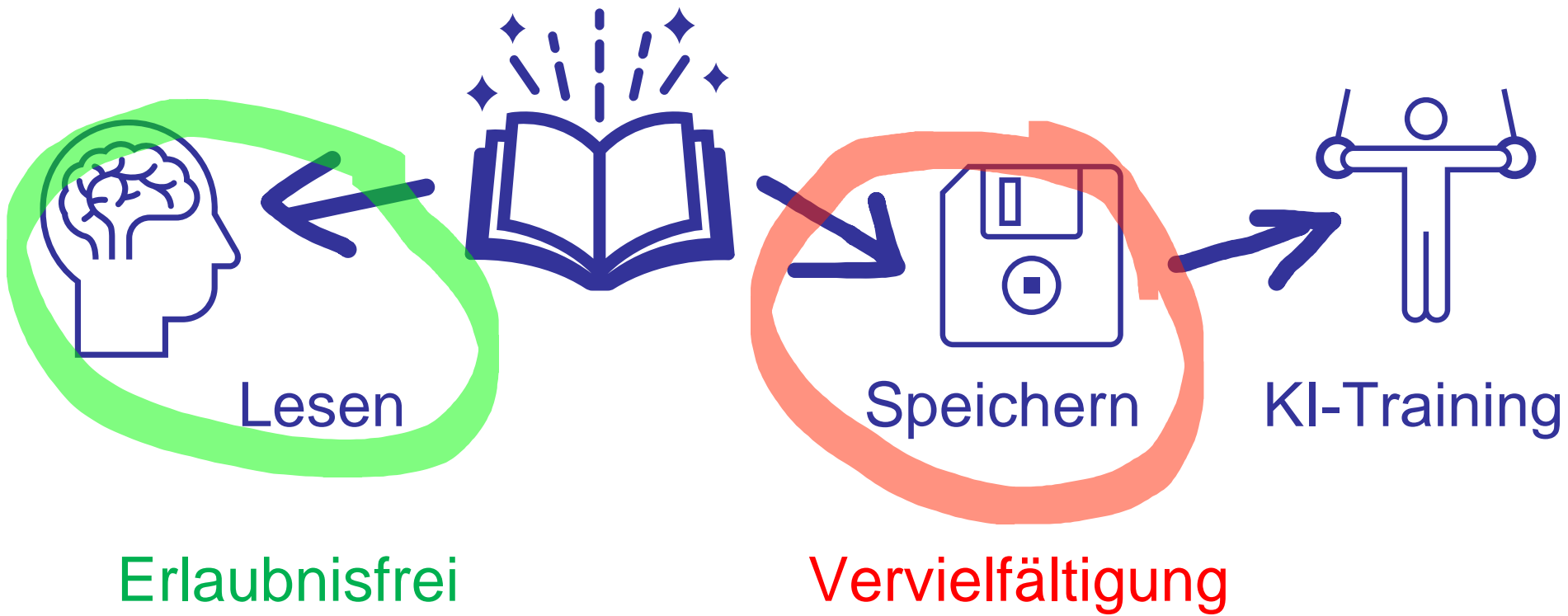
Aitava

Herbstakademie 2023

Wie funktioniert Lernen?

Mensch

Maschine



- ▶ UrhG: Vervielfältigungsrecht liegt beim Urheber.
- ▶ Plan A: Erwerb einer Trainingslizenz
- ▶ Das Internet:



- ▶ Plan B: § 44b UrhG

§ 44b UrhG

(1) **Text und Data Mining** ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

§ 44b UrhG

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) **Zulässig** sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

§ 44b UrhG

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von **rechtmäßig zugänglichen Werken** für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

§ 44b UrhG

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind **zu löschen**, wenn sie für das Text und Data Mining **nicht mehr erforderlich** sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

Englisch ▾

On 10.12.2021, the Chancellor of the Federal Republic of Germany visited the President of the European Commission.

Deutsch ▾

automatisch ▾



Am 10.12.2021 besuchte die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland den Präsidenten der Europäischen Kommission.



§ 44b UrhG

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind **zu löschen**, wenn sie für das Text und Data Mining **nicht mehr erforderlich** sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

§ 44b UrhG

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese **nicht vorbehalten** hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

§ 44b UrhG

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein **Nutzungsvorbehalt** bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er **in maschinenlesbarer Form** erfolgt.

Maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt:

▶ AGB / Impressum?

Palveluntarjoaja
pidättää oikeuden
tekstin ja tietojen
louhintaan.

제공자는 텍스트
및 데이터 마이닝
에 대한 권리를 보
유합니다.

Gesetzesbegründung: „Er kann auch im Impressum oder
in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
enthalten sein, sofern er auch dort maschinenlesbar ist.“

Maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt:

▶ AGB / Impressum?

▶ robots.txt?

Block everything for all Crawlers

User-agent: *

Disallow: /

Allow everything for Googlebot

User-agent: Googlebot

Allow: /



Allow everything for Bingbot

User-agent: Bingbot

Allow: /

Maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt:

- ▶ AGB / Impressum?
- ▶ robots.txt?
- ▶ TDM Reservation Protocol (TDMRep)?

```
[  
  {  
    "location": "/",  
    "tdm-reservation": 1  
  }  
]
```

Ausblick

Art. 28b Abs. 4 AI Act (Parl-E vom 14.06.2023):

Anbieter von generativen Foundation Models müssen *„eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Ausbildungsdaten dokumentieren und öffentlich zugänglich machen.“*

Vielen Dank!

Dr. David Bomhard
Physiker & Rechtsanwalt
aitava.com

